

Nationalrat
Staatspolitische Kommission
3003 Bern

Vernehmlassungsverfahren Vorentwurf und erläuternder Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 14. Februar 2020

Mitwirkungspflicht im Asylverfahren und der
Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen von
Asylsuchenden Personen

Stellungnahme von Solidarité sans frontières,
AvenirSocial und Demokratische Jurist_innen Schweiz



**Solidarité
sans
frontières**

AvenirSocial

Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
Association professionnelle suisse du travail social
Associazione professionale lavoro sociale Svizzera
Associazion professunala svizra da la lavur sociala

**DJS
JDS
GDS**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zu den Vorschlägen der SPK-N zur Änderung des Asyl- (AsylG) und des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zu äussern.

Solidarité sans frontières, AvenirSocial und die Demokratische Jurist_innen Schweiz lehnen die Überführung dieser Vorschläge in die einschlägigen Gesetze ab und ersuchen die eidgenössischen Räte, auf diese parlamentarische Initiative nicht einzutreten bzw. sie abzulehnen.

Während heute im ganzen Land über die flächendeckende und obligatorische Einführung einer Corona-Tracking-App diskutiert wird, findet die geplante Durchsuchung und Auswertung von Handys von Asylsuchenden und deren mitgeführte Datenträger keinen Widerhall in der Öffentlichkeit. Die geplanten, neuen Eingriffe in die persönliche Freiheit von Asylsuchenden sind allerdings schwerwiegend und müssen im Kontext der geltenden asylrechtlichen Bestimmungen gesehen werden.

Die geplanten Erweiterungen der asylrechtlichen und ausländerrechtlichen Mitwirkungspflicht greifen massiv in das informationelle Selbstbestimmungsrecht von asylsuchenden Personen ein.

Zwar wird durch die Vorlage die für einen Eingriff in ein Grundrecht erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen.

Ein solcher Eingriff muss allerdings einen legitimen Zweck verfolgen oder anders gesagt ein gewichtiges öffentliches Interesse verfolgen und zweitens verhältnismässig sein, somit sinnvoll, geeignet und erforderlich.

Die SPK-NR hält die Auswertung von mobilen Daten für eine effiziente Methode, um Informationen über die Identität einer Person zu erhalten. In anderen Staaten, wie zum Beispiel Deutschland, werde dieses Vorgehen bereits praktiziert. Zudem könne durch eine sorgfältige Abklärung der Identität von Asylsuchenden durch den Staat auch das Vertrauen der Bevölkerung in das Asylverfahren gestärkt werden. In den letzten Jahren hätten monatlich zwischen rund 1000 und 1500 Personen in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht. Bei 70 – 80% dieser Personen sei die Identität nicht bekannt oder sie könne nicht zweifelsfrei geklärt werden. Mit den geplanten Gesetzesänderungen könne ein Beitrag geleistet werden, das Schlepperwesen zu bekämpfen und Hinweise für die Aufdeckung von Kriegsverbrechen zu erhalten.

Unsere Argumente:

Der geplante Grundrechtseingriff ist schwerwiegend. Wir können demgegenüber aufgrund unserer eigenen Erfahrung nicht nachvollziehen, dass die Identität von 70 – 80% der Asylsuchenden nicht bekannt sei oder nicht zweifelsfrei geklärt werden könne. Diese Zahl mag sich auf jene Personen beziehen, die am Anfang des Asylverfahren stehen. Bereits im Vorbereitungsgespräch gem. Art. 26 AsylG werden sie darauf hingewiesen, dass sie ihre Identität offenlegen müssen. In aller Regel besorgen dann Asylsuchende im Lauf von wenigen

Tagen ihre Identitätsdokumente und legen diese dem SEM vor, zumal ansonsten eine Abweisung des Asylgesuchs droht.

Angesichts des schwer wiegenden Grundrechtseingriffs ist es unverhältnismässig und damit rechtswidrig, schon zu Beginn des Verfahrens zu verlangen, dass Asylsuchende ihre Handys und Datenträger offenlegen müssen.

Weiter erscheint es fraglich, ob die geplanten Massnahmen überhaupt Wirkung entfalten können.

- Erstens stellt sich die Frage, ob Handys und Datenträger überhaupt für die Identität, die Nationalität und den Reiseweg taugliche Informationen enthalten.
- Zweitens dürfte sich unter Asylsuchenden schnell herumsprechen, dass die Schweizer Behörden Handys und Datenträgersicherstellen und auswerten dürfen. Wer etwas zu verstecken hat, wird deshalb Gegenmassnahmen ergreifen, Handyspeicher löschen und überschreiben oder vernichten.
- Drittens verlangt ein zuverlässiges und sicheres Durchsuchen, Zwischenspeichern und Auswerten von Handys und Datenträger spezifische Kenntnisse und Erfahrung. Es braucht dafür IT-Forensiker. Diese sind rar und deshalb teuer. Es scheint fraglich, ob in jedem Bundeszentrum solche Fachleute angestellt werden können.

Der beleuchtende Bericht sieht keine Kostenwirkung der Gesetzesänderung, was zu hinterfragen ist. Zu erwarten sind hohe Kosten und wenig Erkenntnisgewinn.

Es erscheint auch uns völlig unwahrscheinlich, dass auf diesem Weg ein Beitrag geleistet werden kann, um das Schlepperwesen zu bekämpfen und Hinweise für die Aufdeckung von Kriegsverbrechen zu erhalten.

Die vorliegenden Zahlen aus Deutschland, wo seit Juli 2017 entsprechende Regelungen im Asyl- sowie im Aufenthaltsgesetz in Kraft sind, sind ein deutlicher Beleg für die Ineffizienz und damit die Unsinnigkeit solcher Massnahmen. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage «Ergänzende Informationen zur Asylstatistik» (Deutscher Bundestag, Drucksache 19/18498 vom 2.4.2020, Antwort zu Frage 9, S. 33) teilt die deutsche Bundesregierung mit, dass im vergangenen Jahr 10 116 Smartphones und andere Datenträger ausgelesen wurden. In 4 582 Fällen stellten die Entscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Anträge auf Auswertung der ausgelesenen Daten. Bis Ende März 2020 hatten die zuständigen Juristen des Amtes 3 436 Auswertungen freigegeben.

Als Resultat der tatsächlich durchgeführten Auswertungen hält die Bundesregierung fest: «Im Gesamtjahr 2019 führte die Ergebnisdokumentation der Datenträger von persönlichen Erstantragstellern ohne Pass/Passersatz ab 14 Jahren dazu, dass bei ungefähr 40 Prozent die Identität der Antragsteller bestätigt und bei ungefähr zwei Prozent die Identität widerlegt werden konnte. In ca. 58 Prozent der Fälle konnten keine verwertbaren Erkenntnisse aus der Ergebnisdokumentation gewonnen werden.» Bleibt hinzuzufügen, dass der Anteil der Fälle, in denen die Angaben der Asylsuchenden durch die Auswertung widerlegt worden sind, bisher nie über zwei Prozent der Auswertungen gelegen hat. Da die Zahl der Fälle, in denen Datenträger ausgelesen werden, erheblich höher ist (2019 rund dreimal so hoch), und da zudem nicht bei allen Asylsuchenden ohne Identitätspapiere überhaupt Datenträger ausgelesen werden (können), sind die Zahlen aufgedeckter falscher Angaben nicht der Rede

wert. Der tiefe Eingriff in die Grundrechte ist also definitiv unverhältnismässig und hat deshalb zu unterbleiben.

Bern, 4. Juni 2020

Peter Frei

Stéphane Beuchat

Vorstand

Co-Geschäftsleiter

Solidarité sans frontières

AvenirSocial

Melanie Aepli

Geschäftsführerin

Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz